

Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 27 5. Juli Jahrgang 2012

INHALT

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach Seite 128 Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet Vogtendorf, Stadt Stadtsteinach...... Seite 129

Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Wehelitz in einen namenlosen Graben zum Aubach durch den Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal der Gemeinde Neudrossenfeld Seite 133

Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Obergräfenthal und dem Stauraumkanal in den Schlaitzer Bach, Landkreis Kulmbach, durch die Gemeinde Bindlach, Landkreis Bayreuth....... Seite 134

Planfestellung für das Vorhaben ESTW Bayreuth, Planfeststellungsabschnitt 2, Harsdorf – Trebgast, Bahn – km 66,355 – km 78,800 der Streck 5051 Weiden – Neuemarkt – Wirsberg der Gemeinden Neuenmarkt, Neudrossenfeld und Trebgast......

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Solarpark Leesau" für die Grundstücke Flur-Nrn. 1060, 1062, 1066, 1066/1, 1069 und 1071 der Gemarkung Menchau mit gleichzeitiger 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Thurnau;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung gem. § 12, § 3 u. § 4 BauGB

In seiner Sitzung vom 18. Juni 2012 hat der Marktgemeinderat Thurnau unter Tagesordnungspunkt 4 a die Planunterlagen der Firma IBC Solar-Invest GmbH, Am Hochgericht 10, 96231 Bad Staffelstein, zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Solarpark Leesau" im Bereich der Fl. Nrn. 1060, 1062, 1066, 1066/1, 1069 und 1071 der Gemarkung Leesau gebilligt. Grundlage des Beschlusses waren die Planentwürfe der Architektin Astrid Kromer-Ott, Am Jurablick 10, 95512 Neudrossenfeld, vom 18.06.12 bezüglich der Bauleitpläne und des Landschaftsarchitekten Wolfgang Sack, Bahnhofstraße 29, 95444 Bayreuth vom 18.06.12 bezüglich des Grünordnungsplanes, in denen das Ergebnis der Abwägung aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden Berücksichtigung fand.

Diese Planunterlagen liegen jeweils mit Begründung, dem Umweltbericht und den sonstigen Anlagen in der Zeit vom

13. Juli 2012 bis 14. August 2012

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird daraufhin gewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können

Thurnau, 22. Juni 2012 Markt Thurnau Dietmar Hofmann Erster Bürgermeister Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGBfür das Gebiet "PULSTER WEG" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Marktschorgast hat am 8. Dezember 2011 beschlossen, für das Gebiet "PULSTER WEG" eine Ergänzungssatzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen.

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Süden, Westen und Norden von Flächen für die Landwirtschaft Im Osten vom im Zusammenhang bebauten Ortsteil Marktschorgast.

Das Gebiet soll folgende Grundstücke der Gemarkung Marktschorgast umfassen:

1204, 1205, 1207, 1208 und 1209.

Das Gebiet soll für gewerbliche Bauflächen bzw. gewerbliche Bauflächen (eingeschränkt) genutzt werden.

Die vorgesehene Nutzung macht eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan vom Oktober 1999 notwendig. Das (2.) Änderungsverfahren wird gleichzeitig mit dem Verfahren zum Erlass der Ergänzungssatzung durchgeführt.

Mit der Erarbeitung der Planentwürfe wurden die Horstmann Architekten, Badstraße 13, 95444 Bayreuth beauftragt.

Der Beschluss, die Ergänzungssatzung zu erlassen und gleichzeitig den Flächennutzungsplan zu ändern, wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die von den Horstmann Architekten ausgearbeiteten Entwürfe zum Erlass einer Ergänzungssatzung mit einer Begründung und zur (2.) Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Erläuterung konnten gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Weiterhin wurden die Nachbargemeinden und Behörden am Verfahren beteiligt.

Die eingegangenen Äußerungen hat der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Marktschorgast in seiner Sitzung am 12. Juni 2012 behandelt. In gleicher Sitzung hat der Bau- und Umweltausschuss die von den Horstmann Architekten erstellten Entwürfe zum Erlass einer Ergänzungssatzung und zur (2.) Änderung des Flächennutzungsplanes (jeweils in der Fassung vom 8. Dezember 2011) mit den beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die neuen Entwürfe zum Erlass einer Ergänzungssatzung mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes (jeweils in der Fassung vom 8. Dezember 2011, geändert bzw. ergänzt am 14. Juni 2012) liegen in der Zeit vom 16. Juli 2012 bis einschließlich 16. Au-

gust 2012 im Rathaus des Marktes Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, werktags, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.marktschorgast.de - Bauen und Wohnen - Gewerbegebiet Pulster Weg - als gepackte PDF- Dateien eingestellt.

Marktschorgast, 27. Juni 2012 **Markt Marktschorgast** Tischhöfer Erster Bürgermeister



Zentrum Bayern Familie und Soziales ZBFS Region Oberfranken

Monatliche

Außensprechtage im Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach

Zimmer 108 und 111, 1. Stock

zweiter Dienstag im Monat jeweils von 09.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag, den 10.07.2012		
Dienstag, den 14.08.2012		
Dienstag, den 11.09.2012		
Dienstag, den 09.10.2012		
Dienstag, den 13.11.2012		
Dienstag, den 11.12.2012		

Die Beratungskräfte des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Region Oberfranken bieten im Rahmen des Außensprechtags vor Ort folgende Dienstleistungen an:

Allg. Auskünfte und Beratungen mit Schwerpunkten bei:

- Elterngeld/Elternzeit
- Schwerbehindertenverfahren, Wiedereingliederung von Schwerbehinderten in den Beruf
- Versorgung von Kriegsopfern, Opfern von Gewalttaten, Wehrund Zivildienstgeschädigten und Blinden

Entgegennahme von Anträgen und Widersprüchen.

Verlängerung und Berichtigung von Schwerbehindertenausweisen.

Sie erreichen das ZBFS unter Rufnummer: 0921/605-1 bzw. die Beratungskräfte an den Außensprechtagen unter der Rufnummer 0160/5 92 88 87.

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Layout:

Druck:

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen

Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei,

jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5

Verlag: (Postfach 1660), 95307 Kulmbach Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG

Betriebsstätte Kulmbach

E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,

Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg BEKANNTMACHUNG

Zweckverband Klinikum Kulmbach

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Der Zweckverband Klinikum Kulmbach beabsichtigt, nachfolgende Leistungen an der Fachklinik Stadtsteinach, Kronacher Straße 26, Stadtsteinach in öffentlicher Ausschreibung nach VOB/A zu vergeben:

- a) Zweckverband Klinikum Kulmbach, Albert-Schweitzer-Str. 10, 95326 Kulmbach, Tel. 09221/98-0, Fax 09221/98-5044, E-Mail: gfschmidt@klinikum-kulmbach.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Keine elektronische Vergabe möglich
- d) Bauaufträge nach VOB/A
- e) Fachklinik Stadtsteinach, Kronacher Str. 26, 95346 Stadtsteinach
- f) Gewerk: Systemnasszellen

Herstellung / Einbau von 15 Systemnasszellen mit Fußbodenheizung, bodenbündigen Duschen, WC und Waschbecken, Größen ca. $4.7-5.3~\rm m^2$.

Die Arbeiten beinhalten die kompletten HLS- und Elektroinstallationen, die Herstellung der nasszellenseitigen Trockenbauschale auf bauseitiger Leichtbauwand-Unterkonstruktion, die Estricharbeiten und die Abdichtungs- und Fliesenarbeiten inkl. Lieferung und Montage der sanitären Einrichtung und Zubehörs

- g) Das Angebot ist nicht in Lose geteilt.
- h) Planungsleistungen liegen vor
- i) Ausführung der Arbeiten: ab Auftragsvergabe ca. 3 Monate
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Vergabeunterlagen k\u00f6nnen beim Klinikum Kulmbach, Albert-Schweitzer-Str. 10, 95326 Kulmbach angefordert und eingesehen werden.

Sofern eine GAEB-Datei gewünscht wird, ist diese per E-Mail (edv@klinikum-kulmbach.de) anzufordern.

1) Die Unterlagen sind kostenpflichtig.

Ein Verrechnungsscheck, ausgestellt auf den Zweckverband Klinikum Kulmbach, Albert-Schweitzer-Str. 10, 95326 Kulmbach mit Angabe des Verwendungszweckes, ist der Anforderung beizulegen.

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

30,- €

- m) Entfällt
- n) Frist für den Eingang der Angebote: siehe Submissionstermin
- o) Einsendung der Angebote im verschlossen Umschlag an das Klinikum Kulmbach, Raum E 35 W, Albert-Schweitzer-Str. 10, 95326 Kulmbach
- p) Abfassung der Angebote in deutscher Sprache
- q) Angebotseröffnung am 24.07.2012 um 10.00 Uhr.

Klinikum Kulmbach, Raum E 35 W, Albert-Schweitzer-Str. 10, 95326 Kulmbach

Bei der Eröffnung der Angebote sind Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Das Risiko der Zustellung trägt der Bieter.

r) Sicherheitsleistung nach VOB/A § 14

5% der Auftragssumme für Vertragserfüllung

3 % der Abrechnungssumme für Gewährleistung

- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen nach der VOB/B
- t) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch
- u) Nachweise der Eignung des Bieters nach VOB/A § 8 (3) a-g sind beizufügen
- v) Bindefrist der Angebote: 28.08.2012
- w) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:

Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern, Promenade 27, 91522 Ansbach.

x) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:

Vergabekammer bei der Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth.

Landratsamt Kulmbach

in der engeren

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet Vogtendorf, Stadt Stadtsteinach

Vom 20. Juni 2012

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBI I S. 212) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66), folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vogtendorf wird auf dem Gebiet der Stadt Stadtsteinach und der Gemeinde Guttenberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich (I),
 - 1 engeren Schutzzone (II) und
 - 2 weiteren Schutzzonen (III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Kulmbach und im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Nachträgliche Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

in der weiteren

(1) Es sind

	Schutzzone	Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fisch- teiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überta- gebau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbe men der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Lei- tungsgräben	nur zulässig • mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und • sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)		verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenunter zu 1m Tiefe	suchungen bis
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
bei Umgang mit wasserg 1.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	gefährdenden Stoffen (siehe A verboten	nlage 2, Ziffer 1)
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3 Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG au- ßerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurz- fristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehäl- tern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallge- setze und bergbau- liche Rückstände abzulagern (die Be- handlung und Lage- rung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungsbe- dürftiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomge- setzes und der Strah- lenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigur	ng und Abwasseranlagen	
3.1 Abwasserbehand- lungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Regen- oder Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend auf- gestellt werden und mit dichtem Behälter ausge- stattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Klein- kläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV))	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plä Hausgärten, sonstigen	itzen mit besonderer Zweckbe Handlungen	estimmung,
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, • wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und • wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und • wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und wie in Zone II	nur zulässig • für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt - öffentliche Wege, Eigen- tümerwege und Privat- wege und • bei breitflä- chigem Ver- sickern des abfließenden Wassers und • wenn die Schutzfunk- tion der Grundwasse- rüberdeckung erhalten bleibt
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Wassergefährdende auswasch- oder aus- laugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrich- tungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasser- entsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen 4.8 Friedhöfe zu errich-	nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. Sportanlagen) verboten für Motorsport verboten	verboten
ten oder zu erweitern		

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Militärische Übungen durchzu- führen	nur Durchfahren auf klassif zulässig	izierten Straßen
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmit- teln auf Freiflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden(z.B. Verkehrswege, Ra- senflächen, Fried- höfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stick- stoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei stand- ort- und bedarfgerechter Düngung	nur stand- ort- und be- darfgerechte Düngung mit Mineraldün- ger zulässig
4.14 Beregnung von öf- fentlichen Grünan- lagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maß- gabe der Beregnungsbe- ratung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, • wenn kein häusliches oder gewerbliches Ab- wasser anfällt oder in eine dichte Sammelent- wässerung [unter Beach- tung von 3.7] eingeleitet wird und • wenn die Gründungssoh- le mindestens 2m über dem höchsten Grund- wasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rah- men der Bauleitpla- nung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	verboten	
5.3 Stallungen zu errich- ten oder zu erwei- tern¹)	verboten	
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern¹)	nur zulässig mit Leckage- erkennung oder gleich- wertiger Kontrollmög- lichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung¹)	nur zulässig mit Auffang- behälter für Silagesicker- saft entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen		
Flächennutzungen 6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	nur zulässig wie Nr. 6.2	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stick- stoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- un rechter Düngung gemäß der Vorschriften der Düngevero	ı gesetzlichen
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klär- schlamm, klär- schlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Kom- post aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoff- dünger, Mineraldün- ger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig, Schwarzkalk nur sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von orts- festen Anlagen (Nr. 5.5)	nur Ballensilage zulässig	verboten
6.6 Beweidung, Frei- land-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vor- handene Stallungen ge- bunden sind	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errich- ten		verboten
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmit- teln	nur zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Ge- brauchsanleitungen beachtet werden	
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmit- teln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Boden- entseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirt- schaftlich oder gärt- nerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maß- gabe der Beregnungsbe- ratung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehö- rige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzt nahmen	ungsmaß-
6.12 besondere Nut- zungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässe- rungssystem zulässig	verboten
6.13 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkom- mende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur Kahlschlag bis 3.000 m² nommen bei Kalamitäten)	zulässig (ausge-
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

¹⁾ Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kulmbach kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probeentnahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch das Betriebspersonal zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,

§ 10 Inkrafttreten

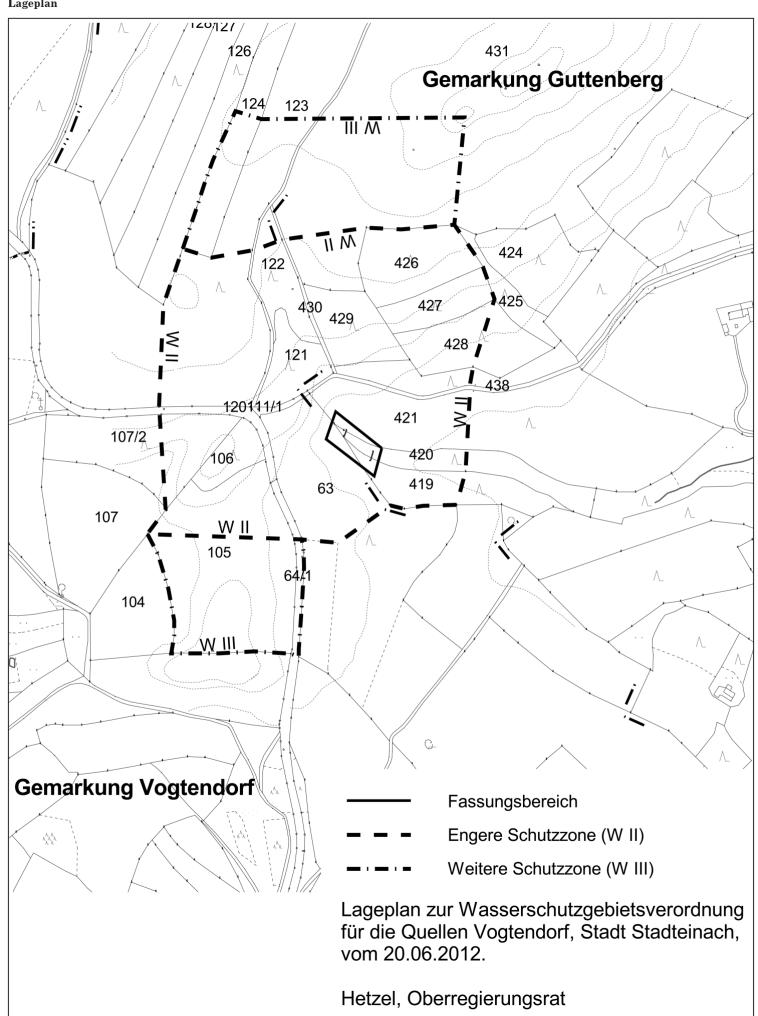
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, 20 Juni 2012 Landratsamt Kulmbach

Hetzel

Oberregierungsrat

Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft. Kulmbach, 20 Juni 2012



Anlage 2 Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2,3,5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" zu beachten (abrufbar im Internet: http://www.umweltbundesamt.de/wgs/vwvws).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wasserge- fährdende Stoffe	wassergefähr- dende Stoffe	stark wasser- gefährdende Stoffe
"Biodiesel"; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) Einige Pflanzen- schutzmittel, z.B Terbuthylazin - Bentazon - Ethephon	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr.

Diese Ziffer fällt weg.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung von Festmist und Silage etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.8 und 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen.
- das Befüllen von Heizölverbraucheranlagen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Diese Ziffer fällt weg.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Diese Ziffer fällt weg.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nut-

zungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer zusammenhängenden Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag. Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen füh-

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzzersplitterung), nicht um Kahlschlag. Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 Bayerisches Waldgesetz). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

Wasser- und Abwasserabgabenrecht; Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Wehelitz in einen namenlosen Graben zum Aubach durch den Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Rotmaintal betreibt im Ortsteil Wehelitz eine vollbiologische Kleinkläranlage (SBR-Kompaktanlage) für 40 Einwohner. Das in der Kläranlage Wehelitz gereinigte häusliche Schmutzwasser wird einem namenlosen Graben zum Aubach zugeführt. Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Rotmaintal hat für diese Abwassereinleitung beim Landratsamt Kulmbach die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i. V. m § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- beantragt.

Die Unterlagen dieser Abwasseranlage liegen einen Monat, das ist vom 13.07.2012 bis zum 13.08.2012,

im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Str. 1, 95512 Neudrossenfeld, Zi.Nr. E 03

während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Etwaige Einwendungen gegen die Planunterlagen können bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der unterfertigten Behörde oder beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, 2. Stock, Zi.-Nr. 213, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beru-

Neudrossenfeld, 28. Juni 2012 Gemeinde Neudrossenfeld Dieter Schaar Erster Bürgermeister

Gemeinde Neudrossenfeld

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

Wasser- und Abwasserabgabenrecht: Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Obergräfenthal und dem Stauraumkanal in den Schaitzer Bach, Landkreis Kulmbach, durch die Gemeinde Bindlach, Landkreis Bayreuth

Die Gemeinde Bindlach betreibt im Ortsteil Obergräfenthal ein Kanalnetz im Mischsystem sowie eine mechanisch-biologische Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Rotationstauchkörperanlage). Das in der Kläranlage Obergräfenthal gereinigte Abwasser sowie das Mischwasser aus dem Stauraumkanal werden dem Schaitzer Bach zugeführt. Die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Abwassereinleitungen läuft Ende des Jahres aus. Die Gemeinde Bindlach hat daher beim Landratsamt Kulmbach für diese bestehenden Abwassereinleitungen die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i. V. m § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- beantragt.

Die Unterlagen dieser Abwasseranlage liegen einen Monat, das ist

vom 13.07.2012 bis zum 13.08.2012. im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Str. 1, 95512 Neudrossenfeld, Zi.Nr. E 03

während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Etwaige Einwendungen gegen die Planunterlagen können bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der unterfertigten Behörde oder beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, 2. Stock, Zi.-Nr. 213, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beru-

Neudrossenfeld, 29. Juni 2012 Gemeinde Neudrossenfeld Dieter Schaar Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Planfeststellung für das Vorhaben ESTW Bayreuth, Planfeststellungsabschnitt 2, Harsdorf - Trebgast, Bahn - km 66,355 - km 78,800 der Strecke 5051 Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg vom 25.05.2012

Az.: 621ppi/001-2300#007-(5051) 66,355 (Harsdorf) - 62101

liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom 09.07.2012 bis 23.07.2012 im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, Zimmer 2, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Neuenmarkt, 25. Juni 2012 Gemeinde Neuenmarkt Decker Erster Bürgermeister

Planfeststellung für das Vorhaben ESTW Bavreuth, Planfeststellungsabschnitt 2, Harsdorf – Trebgast, Bahn - km 66,355 – km 78,800 der Strecke 5051 Weiden – Neuenmarkt-Wirsberg.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg vom 25.05.2012 Az.: 621ppi/001-2300#007-(5051) 66,355 (Harsdorf) - 62101

liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung

der Zeit vom 12. Juli 2012 bis 26. Juli 2012 im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Str. 1, 95512 Neudrossenfeld, Zi.Nr. E 03

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Neudrossenfeld, 28. Juni 2012 Gemeinde Neudrossenfeld Dieter Schaar Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

Planfeststellung für das Vorhaben ESTW Bavreuth, Planfeststellungsabschnitt 2, Harsdorf - Trebgast, Bahn - km 66,355 - km 78,800 der Strecke Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg vom 25.05.2012 Az. 621 ppi/001-2300#007-(5051) 66.355 (Harsdorf) - 62101 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom 16.07.2012 bis 30.07.2012 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Trebgast, 27. Juni 2012 Gemeinde Trebgast Diersch Erster Bürgermeister

HINWEIS

Außensprechstunde

Das **Aut**ismus-**Kom**petenzzentrum Oberfranken bietet am

Donnerstag, den 19. Juli 2012

eine Außensprechstunde in der Bezirksgeschäftsstelle Bayreuth des Paritätischen Bayern an.

Beratung: Für Menschen mit Autismus, Eltern, Be-

zugspersonen und Fachkräfte

Gottlieb-Keim-Straße 23, Ort:

95448 Bayreuth-Wolfsbach

Parkplätze sind vor dem Haus vorhanden Sprechzeiten:

In der Regel jeden 3. Donnerstag im Monat

von 9.00 – 13.00 Uhr – im November als Aus-

nahme an einem Mittwoch

Termin: Wir bitten um telefonische Terminverein-

barung vorab

Kontakt: Über Autkom Burgkunstadt

Telefon Nr.: 09572 - 609 66-0

Frau Stefanie Stark, Dipl. Pädagogin (Univ.) oder Herr Rudolf Donath, Dipl. Pädagoge (Univ.) vom Autkom Oberfranken beraten Sie gerne.

Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.